

Holzverkauf der Gemeinde Ingersheim

Am **Montag, den 01.02.2021 (erste Telefonrunde)** und **Dienstag den 02.02.2021 (zweite Telefonrunde)** findet der nächste **Ingersheimer Brennholzverkauf** statt. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie werden die einzelnen Lose telefonisch jeweils zwischen 15 Uhr und 18 Uhr unter der Telefonnummer **07142 / 9745-24** veräußert. Dabei können in der **ersten Telefonrunde** am Montag, den 01.02.2021 maximal 10 FM pro Käufer erworben werden.

Das Holz wird zu einem Festpreis, der dem Durchschnittserlös der letzten 3 Jahre entspricht verkauft (siehe veröffentlichte Holzliste).

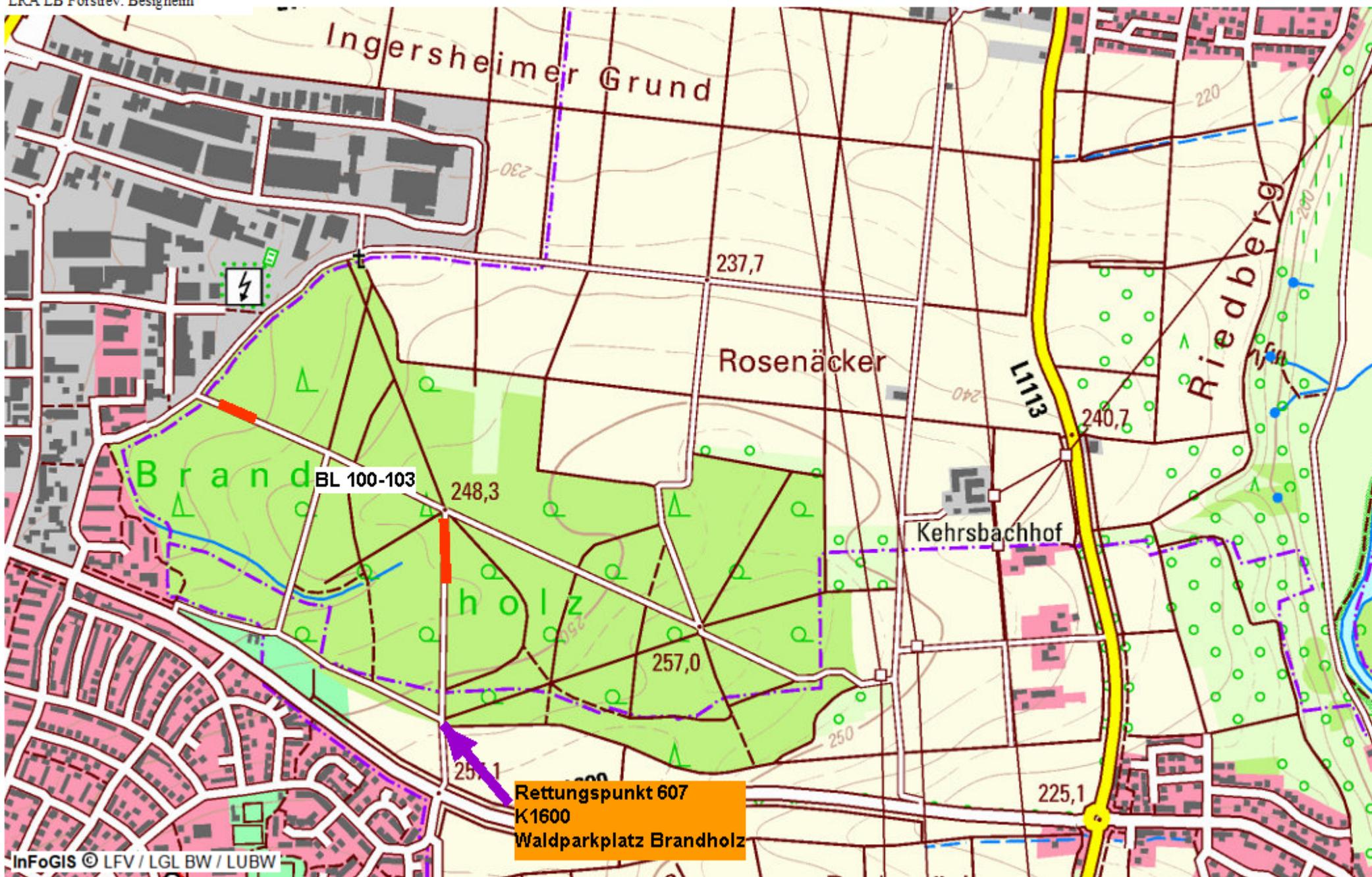
In den **Aushangtafeln des Rathauses** hängt voraussichtlich **ab Montag, den 25.01.2021** der **endgültige Lageplan** sowie die **Liste** mit der **Größe** und dem **Verkaufspreis** der einzelnen Brennholzlose aus. Des Weiteren können ab diesem Tag der **Lageplan** sowie die **Holzliste** auch auf der **Homepage** der Gemeinde Ingersheim unter **www.ingersheim.de** heruntergeladen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Aufarbeitung von **Flächenlosen** und **Brennholz lang** nur noch mit einem **Sachkundenachweis** über einen **erfolgreich absolvierten Motorsägenlehrgang** erlaubt ist. Der Schein ist bei der Aufarbeitung **mitzuführen** und **auf Verlangen dem Förster vorzuzeigen!**

Kaufinteressenten sind zum diesjährigen telefonischen Brennholzverkauf recht herzlich eingeladen.

Aufn. Nr.	Los Nr.	Hauptholzart	Fm	Stk	Rm	Anschlag	Lagerort
402	1	Es	2,13	8	2,98	147	Saalenweg
402	2	Fi	1,36	8	1,90	61	Saalenweg
402	3	Es	2,48	22	3,47	171	Saalenweg
402	4	Bu,Es,Li	2,44	20	3,42	156	Saalenweg
402	5	Es	3,81	8	5,33	263	Saalenweg
402	6	Bu	2,67	21	3,74	184	Saalenweg
402	7	Bu	3,29	23	4,61	227	Saalenweg
402	8	Bu	2,19	12	3,07	151	Saalenweg
402	9	Bu	3,09	12	4,33	213	Saalenweg
402	10	Lä,Es	1,48	6	2,07	76	Saalenweg
402	11	Bu	4,02	24	5,63	277	Saalenweg
402	12	Es,Bu,Li	2,84	15	3,98	190	Saalenweg
402	13	Es,Li	2,31	19	3,23	143	Saalenweg
402	14	Es	2,35	18	3,29	162	Saalenweg
402	15	Kie,Ei	1,86	12	2,60	84	Saalenweg
402	16	Es	2,81	8	3,93	194	Saalenweg
402	17	Es	1,63	17	2,28	112	Saalenweg
402	18	Bu	3,18	11	4,45	219	Saalenweg
402	19	Es	1,82	13	2,55	126	Saalenweg
402	20	Es,Bu,Li	0,94	11	1,32	61	Saalenweg
402	21	Bu,Ei,Li	2,57	19	3,60	165	Saalenweg
402	22	Es,Lä	2,89	19	4,05	186	Saalenweg
402	23	Es	2,38	22	3,33	164	Saalenweg
402	24	HBu	1,74	10	2,44	120	Saalenweg
402	25	Fi	3,27	16	4,58	147	Saalenweg
402	26	Bu	2,43	16	3,40	168	Saalenweg
402	27	Es	2,1	19	2,94	145	Saalenweg
402	28	Bu	2,3	12	3,22	159	Saalenweg
402	30	Lä	1,6	9	2,24	72	Saalenweg
402	31	Bu	3,48	21	4,87	240	Mittelrichtstatt
402	32	Bu	2,05	15	2,87	141	Mittelrichtstatt
402	33	Dgl	1,66	7	2,32	75	Mittelrichtstatt
402	34	Bu	2,76	9	3,86	190	Mittelrichtstatt
402	35	Lä	1,61	15	2,25	72	Mittelrichtstatt
402	36	Bu	2,17	14	3,04	150	Mittelrichtstatt
402	37	BAh	2,55	22	3,57	176	Mittelrichtstatt
402	38	Bu	3	11	4,20	207	Mittelrichtstatt
402	39	Ta	2,6	12	3,64	117	Mittelrichtstatt
402	40	Bu,Li	2,67	20	3,74	173	Mittelrichtstatt
402	41	Bu	3,59	23	5,03	248	Mittelrichtstatt
402	42	Kie	2,9	16	4,06	131	Mittelrichtstatt
402	43	Bu	2,49	9	3,49	172	Mittelrichtstatt
402	44	Bu	3,37	7	4,72	233	Mittelrichtstatt
402	45	Bu	2,87	10	4,02	198	Mittelrichtstatt
402	46	Bu	3,61	16	5,05	249	Mittelrichtstatt
402	47	Lä	1,41	20	1,97	63	Mittelrichtstatt
402	48	Bu,Li	3,65	19	5,11	246	Mittelrichtstatt
402	49	Bu	2,86	20	4,00	197	Mittelrichtstatt
402	50	Bu	2,68	17	3,75	185	Mittelrichtstatt
402	51	Bu	3,25	11	4,55	224	Mittelrichtstatt

402	52	Lä	2,5	18	3,50	113	Mittelrichtstatt
402	53	Fi	1,82	9	2,55	82	Mittelrichtstatt
402	54	Ei	2,91	18	4,07	201	an der K1618
402	55	Bu	2,5	17	3,50	173	an der K1618
403	56	Lä	2,12	18	2,97	95	an der K1618
403	57	Lä	1,42	12	1,99	64	an der K1618
403	58	Es	2,57	22	3,60	177	an der K1618
403	59	Bu	2,52	17	3,53	174	an der K1618
403	60	Es	3,2	18	4,48	221	an der K1618
403	61	Es	1,69	14	2,37	117	an der K1618
403	62	Es	2,71	14	3,79	187	an der K1618
401	100	Es	2,35	4	3,29	162	Planetenweg
401	101	Es	2,73	5	3,82	188	Planetenweg
401	102	Es	2,2	8	3,08	152	Planetenweg
401	103	Es	2,73	8	3,82	188	Planetenweg
			163,2				
FL	1	Bu/Kie				80	Flächenlos Distr.1 Saalen Abt.1 Saalen





Rettungspunkt 708
K1618 am Waldanfang
von Ingersheim kommend



Merkblatt für den Erwerb und die Aufarbeitung von Flächenlosen mit liegendem Holz und Brennholz frei Waldstraße

1. Allgemeine Information

Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Der Fachbereich Forsten des Landratsamtes legt deshalb besonderen Wert auf sicheres und umweltgerechtes Arbeiten. Im Folgenden werden die für Sie wichtigsten Bestimmungen und Anforderungen des Forstbetriebes, zusammenfassend u. a. nach den Zertifizierungsrichtlinien (der Kommunalwald im Landkreis ist nach PEFC zertifiziert), erläutert.

Die aufgeführten Regelungen sind für Sie als Brennholz-Selbstwerber verpflichtend. Bei Nichteinhalten behält sich der Verkäufer den künftigen Ausschluss des Käufers vor.

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Kaufvertrags.

Der Kaufvertrag kommt bei Bestellung mittels Unterschrift zu Stande, bei Meistgebotsterminen mit Erteilung des Zuschlages.

Mit Bereitstellung des Holzes geht die Gefahr des Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Die Bereitstellung erfolgt über Mittelung durch den Verkäufer bzw. über Zuschlagserteilung bei Meistgebotsterminen.

Die Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes darf erst nach vollständiger Zahlung begonnen werden. Das Merkblatt, die Rechnung und ein Zahlungsbeleg sind während der Aufarbeitung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Sofern eine Aufarbeitung des Holzes im Wald vorgesehen ist, sind die folgenden Punkte 2 und 3 für jedermann bindend. Gewerbliche Selbstwerber müssen für die Aufarbeitung von Flächenlosen zusätzlich ein von PEFC anerkanntes Dienstleistungszertifikat vorweisen. Bei Aufarbeitung außerhalb Wald wird die Einhaltung der genannten Regelungen dringend empfohlen. Unter den Begriff „Aufarbeitung“ fällt jegliche Zerkleinerung des Holzes.

2. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Es sind die Unfallverhütungsvorschriften „Forsten“ einzuhalten. Diese ist im Internet abrufbar z.B. unter <http://www.uk-bw.de>

Für die **Aufarbeitung von liegenden Flächenlosen und an die Waldstraße gerücktem Brennholz** muss derjenige, der das Holz aufarbeitet **die Sachkunde (Besuch eines Motorsägenlehrgangs) nachweisen**. Bei der Aufarbeitung ist der Sachkundenachweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Fachbereich Forsten bietet Motorsägengrundlehrgänge an. Nähere Infos erhalten Sie unter Tel.: 07152-52488 (Forstrevier Heimerdingen).

Ab 01.01.2016 muss die Ausbildung dem Modul A der DGUV-Info 214-059 entsprechen (zweitägiger Kurs). Davor absolvierte eintägige Kurse werden akzeptiert, sofern auf der Teilnahmebescheinigung die Lehrgangsinhalte vermerkt sind.

Motorsägenarbeit ist nur für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt. **Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus einem Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhen, Schnitenschutzhose und Sicherheitsschuhen mit Schnitenschutz, zu tragen.** Alleinarbeit ist verboten. Die mitarbeitende zweite Person sollte in der Lage sein, die im Ernstfall notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten und weitere Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden, Fahrzeug gut sichtbar abstellen. Rufnummer für den Notfall ist die **112**.

Falls jemand Hilfe holen kann sollten die Rettungskräfte am Rettungspunkt 709 alter Sportplatz Ottmarsheim abgeholt werden.

3. Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit FPA anerkannt sind. Es sind ausschließlich **Sonderkraftstoffe**, sowie **biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle** und Hydraulikflüssigkeiten zu verwenden. Seilwinden dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Forstrevierleiters eingesetzt werden.

4. Fahren im Wald

Für die Aufarbeitung des Flächenloses dürfen nur Fahrwege (max. 30 km/h), Maschinenwege und Rückegassen im dafür notwendigen Umfang befahren werden. Das Befahren des Waldes abseits von Wegen ist verboten (Ordnungswidrigkeit nach § 84 Abs. 2 LWaldG). Das Befahren von unbefestigten Wegen darf nur



bei Trockenheit oder Frost erfolgen. Es gilt ein Grenzwert von 40cm maximal tolerierbare Fahrspurtiefe in der Rückegasse. Besteht die Gefahr, dass bei Fortsetzung der Arbeit der Grenzwert überschritten wird, müssen die Arbeiten eingestellt werden.

Sofern der Grenzwert nicht eingehalten oder die Bestandesfläche abseits der Rückegassen befahren wird, wird zusätzlich Schadenersatz in Höhe von pauschal **€ 250,00** erhoben.

5. Aufarbeitung und Abtransport des Holzes

- Die Aufarbeitung und Abfuhr an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist untersagt.
- Die bei Brennholz auf der Stirnseite angeschriebene Losnummer muss bis zum Ende der Aufarbeitung im Wald verbleiben. Das gleiche gilt bei Flächenlosen für die Nummernpfosten.
- Die Weitergabe des Flächenlosen an Dritte bedarf der Zustimmung des zuständigen Forstrevierleiters.
- Flächenlose und Brennholz lang dürfen im Wald nur in der Zeit vom 01.10. bis zum **30.04.** aufgearbeitet werden. Abweichungen von dieser Frist werden im Kaufvertrag vermerkt. Holz, das über die Frist hinaus nicht abfuhrfertig aufgearbeitet ist, fällt an den Waldbesitzer zurück und kann anderweitig abgegeben werden. Der Käufer hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Kaufpreiserstattung.
- Personen, die durch den Fachbereich Forsten des Landratsamtes vom Holzverkauf ausgeschlossen wurden, sind auch im Auftrag eines anderen Käufers nicht befugt, Holz aufzuarbeiten oder abzufahren.
- Es dürfen keine stehenden Bäume genutzt werden. Gleiches gilt auch für Bäume, die nach dem Kauf durch Sturm o.ä. umgefallen sind.
- Es darf nur frisches Holz aufgearbeitet werden. Stehendes oder liegendes Totholz ist aus Gründen des Artenschutzes zu erhalten. Darunter fallen auch sogenannte Dürrständer.
- Wege, Gräben und Böschungen sind von Holz, Reisig und Sägemehl wieder frei zu räumen.
- Mit Beginn der Aufarbeitung geht die Haftung (Verkehrssicherung) für das gelagerte Holz auf den Käufer über. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass von den Stämmen des Restpolters (Brennholz lang/ Brenn-Schichtholz) keine Gefahren ausgehen.
- Das aufgearbeitete Brennholz ist zügig nach Beendigung der Aufarbeitung aus dem Wald abzufahren. Eine zeitnahe Abfuhr des Holzes mindert das Risiko zunehmender Brennholzdiebstähle im Wald. Die längerfristige Lagerung von Brennholz im Wald ist nicht die Regel und ist im Ausnahmefall mit dem zuständigen Forstrevierleiter abzustimmen.

6. Holzlagerung

Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist mit gelagertem Holz einen Abstand von 1 Meter zum Fahrbahnrand einzuhalten. Gräben müssen frei gehalten werden. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Die Abdeckung des Holzes mit Folien, Planen oder ähnliche Materialien ist für die Qualitätserhaltung des Brennholzes bei einer kurzfristigen Zwischenlagerung im Wald eher abträglich. Sollten dennoch solche Materialien verwendet werden, müssen diese UV-beständig und farblich unauffällig sein. Nach Abfuhr des Holzes müssen sie vollständig entfernt werden. Falls erforderlich, werden sie vom Forstbetrieb gegen Kostenersatz beseitigt. Von dem aufbereiteten, im Wald zwischengelagerten, Holz darf keine Gefahr ausgehen.

7. Haftung

Der Flächenlos-/Brennholzkäufer haftet bei Verschulden für Schäden gegenüber Dritten. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für die fahrlässig oder vorsätzlich am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

Der Waldbesitzer haftet nicht für waldtypische Gefahren. Hierzu zählt auch die mögliche Beeinträchtigung durch die Raupenhaare des Eichenprozessionsspinners, der in den Wäldern des Landkreises Ludwigsburg natürlich vorkommt. Der Waldbesitzer übernimmt keine Gewähr dafür, dass vom Brennholz keine Beeinträchtigungen durch anhaftende Raupenhaare ausgehen. Möglicherweise befallenes Brennholz wird vom Verkäufer nicht zurück genommen.